

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

Begründung der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Mudersbach gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung und nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ergeben sich für das Gemeindegebiet von Mudersbach die folgenden fünf Abrechnungseinheiten:

Abrechnungseinheit 1: Mudersbach

Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Meteor-Park

Abrechnungseinheit 3: Gewerbegebiet Mudersbacher Wiesen

Abrechnungseinheit 4: Birken

Abrechnungseinheit 5: Niederschelderhütte

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

1. Mudersbach

Der Ortsteil Mudersbach bildet die zwei separaten Abrechnungseinheiten „Mudersbach“ und „Gewerbegebiet Meteor-Park“. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Die Abrechnungseinheit 1 „Mudersbach“ wird in Richtung Süden durch den Verlauf der zweigleisigen Bahnstrecke des „Rhein-Sieg-Express Aachen-Siegen“ abgegrenzt. In Richtung Westen und Norden schließen sich weitläufige Außenbereichsflächen an. In Richtung Osten wird die Abrechnungseinheit 1 durch den Verlauf des Flusses Sieg abgegrenzt. Durch die Abrechnungseinheit verlaufen die klassifizierten Straßen B 62 („Koblenzer Straße“) und K 97 („Bahnhofstraße“) sowie die zweigleisige Bahnstrecke „Rhein-Sieg-Express – Aachen-Siegen“.

Der klassifizierten Straße B 62 („Koblenzer Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit ist die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße zum beidseitigen Anbau bestimmt und weist nur eine gering erhöhte Breite auf. Die B 62 kann aufgrund ihrer Breite und den an mehreren Stellen vorhandenen Fußgängerüberwegen unproblematisch von Fußgängern überquert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die B 62 ist zudem an eine Vielzahl von Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Siegstraße“, „Bahnhofstraße“, „Glückaufstraße“, „Konrad-Adenauer-Straße“, „Gartenstraße“, „Bogenstraße“, „Starenweg“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Mudersbach“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Mudersbach“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch – durch die benannten Anbindungen – der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Der klassifizierten Straße K 97 („Bahnhofstraße“) war im Bereich der Abrechnungseinheit ebenfalls keine trennende Wirkung beizumessen. Die Straße verläuft innerhalb der

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

Abrechnungseinheit auf einer Strecke von ca. 250 m am östlichen Rand der Abrechnungseinheit und kann aufgrund ihrer Lage bereits keine räumlich trennende Wirkung entfalten. Zudem weist die K 97 auf dieser Strecke eine beidseitige Anbaubestimmung, Anbindungen an Gemeindestraßen und eine ortsübliche Breite auf. Aufgrund dieser Gesamtumstände kommt der bezeichneten klassifizierten Straße keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG zu.

Bei seiner Entscheidung, die Abrechnungseinheit 1 (Mudersbach) nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen, hat der Gemeinderat von Mudersbach berücksichtigt, dass der bezeichneten zweigleisigen Bahnstrecke des „Rhein-Sieg-Express – Aachen-Siegen“ innerhalb der Abrechnungseinheit 1 keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG beizumessen war. Die Bahnstrecke verläuft ausschließlich am südlichen Rand der Abrechnungseinheit und weist daher keine trennende Wirkung innerhalb dieser auf.

Die Abrechnungseinheit 1 (Mudersbach) ist von den südlich gelegenen Abrechnungseinheiten 2 (Gewerbegebiet „Meteor-Park“) und der östlich gelegenen Abrechnungseinheit 3 (Gewerbegebiet Mudersbacher Wiesen) abzugrenzen gewesen.

Die Abrechnungseinheit 1 (Mudersbach) war von der Abrechnungseinheit 2 (Gewerbegebiet „Meteor-Park“) aufgrund der zwischen den Gebieten verlaufenden Bahnstrecke sowie aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand in zwei Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Die zweigleisige Bahnstrecke des „Rhein-Sieg-Express Aachen-Siegen“ verläuft zwischen den beiden bezeichneten Abrechnungseinheiten auf einer maßgeblich zu betrachtender Strecke von ca. 900 m. Auf dieser Strecke kann die Bahnanlage nur an einer Stelle über die K 97 („Industriestraße“) überquert werden. An dieser einzigen Überquerungsmöglichkeit befindet sich ein beschränkter Bahnübergang, der aufgrund des frequentierten Zugverkehrs regelmäßig geschlossen wird, sodass es in der Folge zu erheblichen Wartezeiten für Pkw und Fußgänger kommt. Aufgrund dieser tatsächlichen Umstände kann im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG nicht von einer Überquerungsmöglichkeit ohne großen Aufwand ausgegangen werden. Im Ergebnis war der bezeichneten Bahnstrecke daher eine den räumlichen Zusammenhang aufhebende, mithin trennende Wirkung beizumessen. Weiterhin hat der Gemeinderat von Mudersbach berücksichtigt, dass sich die überwiegenden Grundstücksnutzungen der beiden Abrechnungseinheiten wesentlich voneinander unterscheiden. So befinden sich im nördlichen Abrechnungsgebiet 1 überwiegend wohnbaulich genutzte Grundstücke und im südlichen Bereich der Abrechnungseinheit 2 überwiegend gewerbliche oder industrielle Nutzungen. Die auf beiden Seiten der Bahnstrecke vorhandenen Abweichungen in den

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

Grundstücksnutzungen („Knauf Interfer Stahl Service Center GmbH“ im Norden sowie Bebauung entlang der „Austraße“ im Süden) mussten insoweit bei der Beurteilung zurückstehen. Im Ergebnis führt die überwiegend gewerbliche Nutzung im Abrechnungsgebiet 2 zu einem wesentlich höheren Straßenausbauaufwand als in der Abrechnungseinheit 1. Bei dieser Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass es sich nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz stets um einen Gebietsunterschied handeln muss. Nach Einschätzung des Gemeinderates handelt es sich bei den Grundstücken entlang der K 97 „Industriestraße“ gerade um ein solches abgrenzbares Gebiet mit strukturellen Unterschieden.

Weiterhin war die Abrechnungseinheit 1 „Mudersbach“ von der Abrechnungseinheit 3 (Gewerbegebiet Mudersbacher Wiesen) abzugrenzen und jeweils als gesonderte Abrechnungseinheiten zu fassen. Zwischen den beiden Abrechnungseinheiten verläuft der Fluss Sieg auf einer maßgeblich zu betrachtender Strecke von ca. 450 m und kann ausschließlich über das Brückenbauwerk der K 97 („Bahnhofstraße“/ „Brückenstraße“) überquert werden. Aufgrund dieser tatsächlichen Umstände war dem Flusslauf der Sieg in diesem Bereich eine trennende Wirkung beizumessen. Zudem bestehen zwischen der Abrechnungseinheit 1 und 3 ebenfalls gravierend strukturelle Unterschiede im Straßenausbauaufwand durch die dort vorhandene rein gewerbliche und industrielle Nutzung der Grundstücke.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die trennenden Wirkungen der Bahnstrecke und des Flusses Sieg sowie aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand die Abrechnungseinheiten 1, 2 und 3 jeweils als gesonderte Abrechnungseinheiten zu fassen waren.

2. Gewerbegebiet „Meteor-Park“

Das Abrechnungsgebiet 2 „Meteor-Park“ ist südlich des Abrechnungsgebiets 1 „Mudersbach“ gelegen und war nicht in weitere Abrechnungseinheiten zu unterteilen. Die Abrechnungseinheit wird im Norden durch den Verlauf der Bahnstrecke des „Rhein-Sieg-Express Aachen-Siegen“ und im Süden durch den Verlauf des Flusses Sieg sowie durch den Verlauf der Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Brachbach abgegrenzt. In Richtung Osten wird die Abrechnungseinheit ebenfalls durch den Verlauf des Flusses Sieg und durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt.

Die Abrechnungseinheit 2 ist aus der Abrechnungseinheit 1 nur durch Kreuzung der Bahnanlagen über die Industriestraße erreichbar (siehe insoweit Begründung zur Abrechnungseinheit 1). Eine weitere Anbindung dieses Gewerbegebietes ist nur über die

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

Bahnhofstraße möglich, die allerdings schon in der Gemarkung der Ortsgemeinde Brachbach liegt.

Bei der Nutzung ist zu beachten, dass es sich entlang der Industriestraße ausschließlich um eine gewerbliche Nutzung handelt. Die Austraße, über die sechs Wohngebäude erschlossen werden, ist als unselbständiger Bestandteil der Industriestraße zu werten und eine Zusammenfassung in einem Abrechnungsgebiet daher ausnahmsweise möglich. Aufgrund der strukturell gravierenden unterschiedlichen Nutzungen muss hier eine Abgrenzung stattfinden (siehe Begründung zur Abrechnungseinheit 1).

3. Gewerbegebiet Mudersbacher Wiesen

Das Abrechnungsgebiet 2 „Gewerbegebiet Mudersbacher Wiesen“ ist westlich des Ortsteils Birken gelegen und bildet eine gesonderte Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände war keine weitere Aufteilung des Abrechnungsgebietes erforderlich. Die Abrechnungseinheit wird in Richtung Nordwesten durch den Verlauf der B 62 und des Flusses Sieg angegrenzt. In Richtung Osten wird die Abrechnungseinheit durch den Verlauf der zweigleisig verlaufenden Bahnstrecke „Rhein-Sieg-Express – Aachen-Siegen“ von der Abrechnungseinheit 4 abgegrenzt.

Dem Verlauf der Bahnstrecke „Rhein-Sieg-Express – Aachen-Siegen“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit eine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Bahnanlagen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit verläuft die Bahnstrecke auf einer maßgeblich zu betrachtender Strecke von ca. 1,6 km und kann lediglich an zwei Stellen (K 97 „Brückenstraße“ und „Hauptstraße“) von Fußgängern und Pkw unmittelbar überquert werden. Die weitere Überquerungsmöglichkeit über die im Süden gelegene Gemeindestraße „Im Hüttenweg“ führt zunächst in den Außenbereich und im Weiteren in den südlichsten Bereich der Abrechnungseinheit, indem nur noch wenige Wohngrundstücke gelegen sind. Aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten war der Bahnstrecke eine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG beizumessen, die den räumlichen Zusammenhang zwischen den beiden Gebieten entfallen lässt.

Die Abrechnungseinheit 3 „Gewerbegebiet Mudersbacher Wiesen“ ist zudem aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand von der im Osten angrenzenden Wohnbebauung der Abrechnungseinheit 4 „Birken“ abzugrenzen und in der Folge als eigenständige Abrechnungseinheit festzulegen. Eine Zusammenfassung der beiden

Anlage 2 zur Ausbaubeitragsatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

Gebiete würde zu einer, auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis der Gemeinde mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit, nicht mehr zu rechtfertigender Umverteilung von Ausbaulasten zu Lasten der Eigentümer der Wohngrundstücke führen. Ausgehend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 2014, ist für die Abgrenzung von Gebieten mit gravierend strukturellen Unterschieden gerade auf den Straßenausbauaufwand innerhalb eines Gebietes abzustellen. Entscheidend für diesen ist neben der Ausgestaltung der Straße auch die Art der zulässigen baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke (vgl. OVG RP, Urteile vom 10. Dezember 2014 - 6 A 10853/14.OVG und 18. Oktober 2017 - 6 A 11881/16.OVG). So ist regelmäßig davon auszugehen, dass in Industrie- und Gewerbegebieten der Straßenausbauaufwand wegen des höheren Verkehrsaufkommens und wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs regelmäßig aufwändiger sein wird als in Wohngebieten (vgl. OVG RP, Urteil vom 14. Juli 2020 - 6 A 11666/19.OVG). Ausgehend von diesen Grundsätzen, stellt sich der Straßenausbauaufwand in der Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Mudersbacher Wiesen“ als gravierend unterschiedlich im Vergleich zur angrenzenden Wohnbebauung der Abrechnungseinheit 4 „Birken“ dar. Im Bereich der Abrechnungseinheit 3 liegen ausschließlich gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke. Entsprechend werden die dortigen Straßen wesentlich intensiver genutzt als die Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit 4. Die bezeichneten Gebietsunterschiede ergeben sich weiterhin aus den Festsetzungen des Bebauungsplans „Mudersbacher Wiesen“, der das gesamte Abrechnungsgebiet umfasst.

Aufgrund der das Gebiet umschließenden Bahnstrecke und der gravierend strukturellen Unterschiede im Vergleich zur ansonsten bestehenden ausschließlichen Wohnnutzung in der Abrechnungseinheit 4 „Birken“, ist für das Gewerbegebiet eine eigenständige Abrechnungseinheit zu bilden gewesen.

4. Birken

Der Ortsteil Birken bildet entsprechend der vorstehenden Abgrenzung eine eigene Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Die Abrechnungseinheit 4 „Birken“ wird in Richtung Norden und Westen durch den Verlauf der Bahnstrecke „Rhein-Sieg-Express – Aachen-Siegen“, mithin durch den Verlauf der Abrechnungseinheit 3 abgegrenzt. In Richtung Osten und Süden schließen sich weitläufige Außenbereichsflächen an. In Richtung Nordosten wird die Abrechnungseinheit zudem durch den Verlauf des Flusses Sieg und die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen abgegrenzt. Weiterhin verläuft durch die Abrechnungseinheit 4 die klassifizierte Straße K 97 („Hauptstraße“).

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

Der klassifizierten Straße K 97 („Hauptstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit ist die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße zum beidseitigen Anbau bestimmt und weist eine ortsübliche Breite auf. Die K 97 kann aufgrund ihrer geringen Breite unproblematisch von Fußgängern überquert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die K 97 ist zudem an eine Vielzahl von Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Eichhornweg“, „In der Stroht“, „Friedrichstraße“, „Marienweg“, „Löhrstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Birken“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Birken“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch – durch die benannten Anbindungen – der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Vereinzelnd vorhandene Außenbereichsflächen innerhalb der Abrechnungseinheit führen nicht zu einer weiteren Aufteilung des Abrechnungsgebietes. Diese sind aufgrund ihrer Ausdehnung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG als Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß zu bewerten und entfalten daher keine trennende Wirkung, die den ansonsten bestehenden räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen innerhalb der Abrechnungseinheit aufheben würden.

5. Niederschelderhütte

Der Ortsteil Niederschelderhütte bildet eine eigene Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Die Abrechnungseinheit 5 „Niederschelderhütte“ wird in Richtung Norden und Osten durch den Verlauf der Gemarkungsgrenze von Mudersbach und die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen abgegrenzt. In Richtung Westen wird die Abrechnungseinheit durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt. In Richtung Süden und Südosten wird die Abrechnungseinheit durch den Verlauf des Flusses „Sieg“ abgegrenzt. Weiterhin verlaufen

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

durch die Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen L 283 („Adolfstraße“), B 62 („Koblenzer Straße“) und B 62 A („Kölner Straße“). Im Osten der Abrechnungseinheit verläuft zudem die Bahnstrecke „Rhein-Sieg-Express – Aachen-Siegen“.

Den klassifizierten Straßen L 283 („Adolfstraße“), B 62 („Koblenzer Straße“) und B 62 A („Kölner Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit sind die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen überwiegend zum beidseitigen, andernfalls zum einseitig zum Anbau bestimmt. Die L 283 weist zudem eine ortsübliche Straßenbreite auf. Die L 283 kann aufgrund ihrer geringen Breite und die B 62 und B 62 A aufgrund von mehreren Fußgängerüberwegen unproblematisch von Fußgängern überquert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Alle bezeichneten klassifizierten Straßen sind zudem an Gemeindestraßen angebunden (z.B. die B 62A an die Gemeindestraße „Hüttenweg“, die B 62 an die Gemeindestraßen „Heinrichstraße“ und „Mittelstraße“ sowie die L 283 an die Gemeindestraßen „Auf'm Strüdchen“ und „Weiherstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Niederschelderhütte“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Zudem wurde berücksichtigt, dass alle bezeichneten klassifizierten Straßen am Rande der Abrechnungseinheit verlaufen und daher aufgrund ihrer Lage bereits keine maßgeblich trennende Wirkung hervorrufen konnten. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Niederschelderhütte“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch – durch die benannten Anbindungen – der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Bei seiner Entscheidung, die Abrechnungseinheit 5 nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen, hat der Gemeinderat von Mudersbach insbesondere berücksichtigt, dass der bezeichneten zweigleisigen Bahnstrecke „Rhein-Sieg-Express – Aachen-Siegen“ im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

beizumessen war, die den gesetzlich geforderten räumlichen Zusammenhang aufhebt. Die Bahnanlage verläuft parallel zur Bundesstraße B 62 auf einer maßgeblich zu betrachtender Strecke von ca. 500 m. Auf dieser Teilstrecke kann die Bahnanlage im nördlichen Bereich über die „Kölner Straße“ unproblematisch gekreuzt werden, die sodann an die B 62 angebunden ist. Östlich der Bahnstrecke liegen nur wenige Gewerbegrundstücke die aufgrund der bezeichneten Überquerungsmöglichkeit nicht durch den Verlauf der Bahnstrecke von der übrigen Abrechnungseinheit getrennt werden.